

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1144/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 12**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 08.11.2025 unter der Überschrift „Syrer, Afghanen, Marokkaner zehnmal so kriminell wie Deutsche“ über eine Statistik des Bundeskriminalamtes (BKA). Um die Kriminalitätsbelastung unter deutschen und Ausländern besser greifbar zu machen, habe das BKA die „Tatverdächtigenbelastungszahl“ (TVBZ) eingeführt. Sie sei das Verhältnis der ermittelten Tatverdächtigen im Alter ab 8 Jahren auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Der TVBZ-Wert der deutschen Tatverdächtigen im Bereich der Gewaltkriminalität liege bei 163, bei syrischen Tatverdächtigen bei 1740, bei Afghanen bei 1722, bei Marokkanern bei 1885. „Mit anderen Worten: Die Gewaltkriminalität bei den Marokkanern ist elfmal so hoch wie bei den Deutschen im Bereich Gewaltkriminalität.“

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, der Artikel vermittele den Eindruck, bestimmte Nationalitäten seien in besonderem Maße kriminell. Dabei würden statistische Daten aus dem Bundeskriminalamt (BKA) ohne ausreichende Kontextualisierung oder Einordnung dargestellt. Insbesondere werde die sogenannte Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) als Maß für „Kriminalität“ interpretiert, ohne darauf hinzuweisen, dass: die TVBZ nur Tatverdächtige und nicht Verurteilte zähle, Alters- und Geschlechtsunterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen erhebliche Auswirkungen auf die Quote haben, soziale Faktoren (wie

Armut, Bildung oder Aufenthaltsstatus) unberücksichtigt blieben. Die Überschrift („zehnmal so kriminell wie Deutsche“) sei stark vereinfachend und emotionalisierend und könne zu einer Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen führen.

III. Der Herausgeber trägt vor, er habe in der beanstandeten Berichterstattung Zahlen des Bundeskriminalamtes verwendet, über die auch andere überregionale Medien inhaltlich identisch berichtet hätten. Es sei Ausdruck journalistischer Freiheit, Überschriften unterschiedlich zu gestalten. Bei den dargestellten Zahlen handele es sich um Fakten, an deren Kenntnis die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse habe. Als Herausgeber und verantwortlicher Redakteur habe er das Recht auf freie Meinungsäußerung und darauf, über solche Fakten zu berichten; deren Bewertung könne jede Leserin und jeder Leser selbst vornehmen.

Weiter führt er aus, der Vorwurf des Beschwerdeführers sei widersprüchlich. Dieser beanstande, die sogenannte Tatverdächtigen-Belastungszahl werde als Maßstab für Kriminalität interpretiert, ohne darauf hinzuweisen, dass sie Tatverdächtige und nicht Verurteilte abbilde. Tatsächlich sei im Originalartikel ausdrücklich erläutert worden, dass es sich um Tatverdächtige handele. Wörtlich heiße es: „Sie (die Tatverdächtigen-Belastungszahl) ist das Verhältnis der ermittelten Tatverdächtigen im Alter ab 8 Jahren ...“. Damit sei presseethisch hinreichend klargestellt worden, worauf sich die Zahl beziehe.

Im weiteren Artikelzusammenhang werde unter der Zwischenüberschrift „Migration als zentraler Treiber“ über soziale Prägungen von Zuwanderern berichtet. Dies sei Teil einer sachlichen Einordnung der statistischen Angaben gewesen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Syrer, Afghanen, Marokkaner zehnmal so kriminell wie Deutsche“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltene Diskriminierungsverbot.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation des Beschwerdeführers. Insofern die TVBZ nur Verdächtige zählt und nicht Täter, kann auf dieser Grundlage grundsätzlich keine abschließende Aussage über die Kriminalität einer bestimmten Personengruppe getroffen werden. Dies entfaltet angesichts des Herausstellens dreier Nationalitäten (Syrer, Afghanen, Marokkaner) für diese auch einen diskriminierenden Effekt. Insgesamt ist die statistische Grundlage nicht geeignet, die These des Textes („Migration als zentraler Treiber“) ausreichend zu stützen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>